

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

358. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Security Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Security Management“ (Certificate Program) an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Sicherheitsmanagement. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um sicherheits- und risikostراتيجية Entscheidungen zu treffen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die wesentlichen Prinzipien im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller und managementbezogener Sicht einordnen;
- aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung von Sicherheit und Gefahrenabwehr analysieren;
- Kommunikationstechniken unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten anwenden;
- Instrumente, Werkzeuge, Methoden und Verfahren des Sicherheitsmanagements diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_ die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Sicherheitsstrategisches Management und Recht in der Sicherheit	6
Modul 2: Risikomanagement und Management in der Sicherheit	6
Modul 3: Kommunikationsmanagement und Sozialkompetenz	3
Modul 4: Notfall- und Krisenmanagement	9
Summe	24

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 46 vom 21. August 2025

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Module 1-4: Positive Absolvierung in Form je einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.